

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis, es sei denn, in diesen AGB ist anderes bestimmt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Unser Angebot ist freibleibend bis zum Zugang der Auftragsbestätigung. Alle telegrafischen, telefonischen und/oder mündlichen Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden unseres Angebotes bzw. unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen, sonstigen Unterlagen, Zeichnungen und/oder Plänen liegt kein wirksames Angebot vor bzw. kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Der Kunde ist verpflichtet, uns über derartige Fehler unverzüglich in Kenntnis zu setzen, so dass unser Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung korrigiert und erneuert werden kann.

§ 3 Liefergegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

§ 4 Lieferfrist

1. Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, läuft die Lieferfrist erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung und mit Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der vom Kunden zu übergebenden Patientendaten sowie der vereinbarten Anzahlung an. Ist ein fester Lieferzeitpunkt vereinbart und hat der Kunde nicht innerhalb angemessener Zeit nach Vertragsschluss vor dem Lieferzeitpunkt die von CGMA benötigten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, und/oder Patientendaten übergeben sowie die vereinbarte Anzahlung geleistet, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt entsprechend. Als angemessen gemäß des vorstehenden Satzes gilt regelmäßig ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen.
2. Die Lieferzeit ist ungefähr. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
3. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss und nicht von uns zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
4. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Bei Warenlieferungen sind der Kaufpreis und ggf. anfallende Entgelte für Nebenleistungen mit Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig. Preisnachlässe bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Sind wir zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt, so beläuft sich dieser auf 20 % des Kaufpreises einschließlich der Nebenentgelte (Schulungen, Installationen) bzw. des Entgelts für Reparaturleistungen (einschließlich Mehrwertsteuer) vorbehaltlich eines von uns nachzuweisenden höheren Schadens. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Nichterfüllungsschaden entstanden ist.
3. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.
4. Sind wir aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage sowie drohender Zahlungsunfähigkeit sind wir berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen oder die Stellung einer geeigneten Sicherheit zu verlangen. Wird diese binnen einer angemessenen Frist nicht gestellt, so sind wir berechtigt, nach Ablauf dieser Frist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Preisänderungen

Preisänderungen im Rahmen eines Kaufvertrages sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem

Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Der Kaufpreis kann entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) und/oder aufgrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer, extern verursachter Kosten (z. B. wegen Beschaffungskosten, einer geänderten Gesetzeslage etc.) angemessen erhöht werden.

§ 7 Verpackung und Versand

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Kunden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
4. Die Verarbeitung und/oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung. Für die durch die Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Der Anwender erwirbt keine Rechte an der Software bis auf die ihm ausdrücklich schriftlich eingeräumten Nutzungsrechte. Sollten kraft zwingender gesetzlicher Regelungen Rechte für den Anwender entstehen, so tritt er diese schon jetzt uneingeschränkt und unentgeltlich an CGMA ab.
5. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen in unser Eigentum hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

§ 9 Vervielfältigungsrechte und Ersatzkopien

1. Soweit die Überlassung von Computersoftware Vertragsgegenstand ist, darf der Anwender das gelieferte Programm nach Maßgabe des § 10 vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Computersysteme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivarischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des Systems verwendet werden.

§ 10 Mehrfachnutzung von Software

1. Der Anwender darf die Software auf jedem ihm zur Verfügung stehenden Computersystem einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagentyp seitens der Firma CGMA schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das Computersystem, muss er die Software aus dem bisher verwendeten Computersystem löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einem Computersystem ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.
2. Will der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes und/oder durch zeitgleiche Mehrfachnutzung nutzen, wird die CGMA dem Anwender die zu entrichtende Mehrplatzlizenz gegen das bei CGMA übliche Entgelt einräumen, sobald der Anwender der CGMA den geplanten Mehrplatzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Mehrplatzlizenzgebühr zulässig. Das Recht, eine Software der CGMA innerhalb eines Netzwerkes und/oder zeitgleich mehrfach zu nutzen, kann nur in dieser Gesamtheit auf Dritte nach Maßgabe des § 12 übertragen werden. Eine Aufspaltung der Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig. Unzulässig ist zudem die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung, soweit hierdurch von verschiedenen Betriebsstätten aus der Zugriff auf eine Mehrplatzlizenz ermöglicht wird.

§ 11 Dekompilierung und Programmänderungen

1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.
2. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 12 Weiterveräußerung und Weitervermietung

1. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der bestehenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien übergeben und/oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Der Anwender ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, der CGMA den Namen und die vollständige Anschrift des Erwerbers schriftlich mitzuteilen. Der Anwender darf die Software nicht an Dritte weitergeben, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.
2. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht zu Erwerbszwecken vermieten.

§ 13 Mängelgewährleistung – Haftung

1. Die Programme sind unter repräsentativen Einsatzbedingungen erprobt, trotzdem sind nach dem Stand der Technik bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.
2. Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr.
3. Es liegt kein Sachmangel vor, wenn wir dem Kunden eine zu geringe Menge und/oder eine höherwertige Ware liefern. Im Fall einer zu geringen Mengenerfüllung besteht lediglich ein Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Menge.
4. Bei einem Mangel sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Kunde. Ausgewechselte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Nacherfüllung wird nur vorgenommen, wenn der Kunde zuvor den Kaufpreis – ggf. abzüglich eines Einbehalts für den Mangel – gezahlt hat.
5. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Die Nachbesserung gilt nicht nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
6. Das Recht des Kunden, bei einem Mangel neben der Nacherfüllung, der Minderung oder dem Rücktritt Schadensersatz (statt oder neben der Erfüllung) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, bleibt von den obigen Regelungen unberührt.
7. Wir haften für jede schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das 2-fache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen haften wir nur, soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
8. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % des vereinbarten Kaufpreises beschränkt.
9. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien und Durchführung von Virentests eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 14 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender ist verpflichtet, die gelieferte Software und Computersysteme auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern, Handbüchern oder einzelner Computersystemteile (Monitor, Drucker etc.) sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers sowie des Computersystems sind bei CGMA innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind nach Kräften detailliert zu beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:
 - Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer
 - bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse
 - bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen wie z. B. Ausdrucke etc.
 - bei Abweichungen von den Leistungsdaten eine Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen (Mengengerüst, Diskettenbelegung, Plattenbelegung etc.)
2. Wird die Versendung der Ware per Frachtführer, Spedition oder per Bahn durchgeführt, so hat der Kunde den Verlust oder die Beschädigung der Ware unverzüglich bei diesen anzuzeigen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche diesen gegenüber zu sichern.
3. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei der CGMA innerhalb von 7 Tagen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.
4. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Hard- und Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 15 Geheimhaltung

Wir verpflichten uns, sämtliche uns im Zusammenhang mit unserer Beauftragung zugänglich werdenden Informationen geheim zu halten, insbesondere die Patientendaten, die Erfordernisse nach dem Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten und die überlassenen Informationen – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – außer der Verwendung in unserer internen EDV zum Zweck des Kundendienstes, der Auftragsabwicklung und/oder der Kundenberatung weder in Datenverarbeitungsanlagen einzugeben noch an Dritte weiterzugeben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz der CGMA. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Rahmen dieses Vertrages ist Koblenz.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

§ 17 Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch uns abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn wir diese dem Kunden zur Kenntnisnahme übersenden und der Kunde innerhalb von 8 Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt. Wir werden den Kunden im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folge seines Schweigens gesondert hinweisen.
4. Informationen zum Medizinproduktegesetz
Die Zweckbestimmung, den Anwenderkreis, die festgelegte Produktlebensdauer sowie Bestimmungen im Sinne der europäischen Richtlinie 93/42/EWG (zuletzt geändert durch 2007/47/EG) für ein Softwareprodukt der CompuGroup Medical Arztsysteme regelt die geltende Gebrauchsanweisung des entsprechenden Softwareproduktes

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Anwenders erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Anwenders die von uns geschuldeten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn, in diesen AGB ist Abweichendes bestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in unseren Angeboten bzw. Vertragsvordrucken, sonstigen Unterlagen, Zeichnungen und Plänen liegt kein wirksames Angebot vor bzw. kommt kein wirksamer Vertrag zustande.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Pflege der vorseitig aufgeführten Softwareprogramme zu den vorseitig aufgeführten Preisen nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages. Die Pflegeleistung ist auf die vorseitig aufgeführten Programme beschränkt und gilt nicht für Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse, Individuallösungen, Datenbanken usw. Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Gleiches gilt für Schulungsprogramme, die Einweisung in die zu pflegende Software und sonstige Beratungswünsche. Diese werden gesondert vereinbart, vergütet und berechnet.
2. Wechselt der Anwender vom vorseitig genannten Programm auf ein anderes ärztliches Praxisverwaltungssoftwareprogramm innerhalb des Vertriebsangebots der Fa. CGMA, so bleibt dieser Vertrag bestehen. Die für das neue Softwareprogramm geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus der dann geltenden Preisliste der CGMA.
3. Wird dem Anwender ein ärztliches Praxisverwaltungsprogramm der CGMA zur Nutzung überlassen, ist Vertragsgegenstand ebenfalls die Nutzung der vorseitig aufgeführten Softwareprogramme nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen des Pflegevertrages

1. Die Laufzeit des Pflegevertrages beginnt mit Vertragsschluss und endet zum übernächsten Jahresende. Der Vertrag verlängert sich danach automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Kommt der Kunde wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nach, kann die CGMA diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall wenn
 - a) der Kunde mit der Einrichtung des Entgeltes in Höhe von 2 Monatszahlungen oder über mehrere Zahlungstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät,
 - b) der Kunde insolvent wird,
 - c) der Kunde seine Obhutspflichten gegenüber der Software verletzt, Schädigungen an dieser vornimmt oder rechtswidrig Softwareprogrammkopien erstellt. Im Falle fristloser Kündigung ist das Entgelt für die gesamte, vertragliche Restlaufzeit abzüglich anbieterseits ersparter Aufwendungen vom Kunden zu erstatten.

§ 5 Vergütung

1. Für die Pflege der Software vereinbaren die beiden Parteien die vorseitig genannte Pauschalvergütung gemäß der aktuellen Preisliste von CGMA. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen der CGMA gemäß den §§3 und 6 dieses Vertrages. Sollte der Anwender mit einem Bankeinzug nicht einverstanden sein, so erhöht sich das Pauschalentgelt um 5 Euro monatlich.
2. CGMA kann die Vergütung der Pflegeleistungen der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) entsprechend und/oder aufgrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer extern verursachter Kosten (z. B. wegen Beschaffungskosten, einer geänderten Gesetzeslage etc.) angemessen erhöhen. Eine Erhöhung darf höchstens einmal pro Jahr erfolgen und muss mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt werden. Erhöht sich das Entgelt um mehr als 10 %, kann der Anwender das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erhöhungsmittelteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.
3. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 2 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Bei Zusendung einer Rechnung gilt diese gleichzeitig als Pre-Notification.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.
5. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.
6. Die CGMA kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, wenn der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten
 - a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu

erfüllen, oder seiner Kreditwürdigkeit oder

- b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages nicht erfüllen will oder kann.
7. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 2 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Bei Zusendung einer Rechnung gilt diese gleichzeitig als Pre-Notification.

§ 6 Pflegeleistungen

1. Die Pflegeleistung der CGMA umfassen:
 - a) die Überlassung der jeweils neuesten Programmversionen der vorseitig genannten Software (Updates) nach Freigabe (auf Datenträger oder im Online-Update-Verfahren), soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die die CGMA als neue Programme gesondert gegen Entgelt anbietet.
 - b) die Aktualisierung der Softwaredokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt. Es wird jedoch keine vollständig neue Dokumentation überlassen, sondern es werden die inhaltlich betroffenen Teile der Dokumentation überarbeitet oder ergänzt. Die Dokumentationen können auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck geliefert werden.
 - c) Änderungen und Ergänzungen der umseitig genannten Software, die durch Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland oder einzelner Bundesländer oder einzelner Kassenärztlicher Vereinigungen notwendig werden, soweit dies programmieretechnisch seitens CGMA auf dem eingesetzten Programmsystem des Kunden möglich ist. Eine Änderung der Programmsoftware erfolgt insbesondere bei Änderungen der Abrechnungsbestimmungen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Verpflichtung besteht nicht bei geringfügigen Änderungen oder Besonderheiten des eigenen KV-Bezirktes bzw. der Fachgruppe, die der CGMA-Anwender selbst in das Anwenderprogramm aufnehmen kann oder die im Verhältnis zur Softwarepflegegebühr einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen. Die Anpassungsverpflichtung besteht höchstens einmal im Quartal, häufiger nur, wenn gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen der KV dies erforderlich machen.
 - d) den kostenlosen telefonischen Zugriff auf die Hotline der CGMA, soweit sich dieser Zugriff auf die Pflegeverpflichtungen der CGMA nach den §§ 3 und 6 dieses Vertrages bezieht.
 - e) Die Leistungen gemäß den obigen Ziffern a)-d) werden von der CGMA während der üblichen Geschäftszeiten erbracht.
2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen der CGMA zählen:
 - a) Hotline-Zugriffe außerhalb der unter § 6 Ziffer 1 e genannten Bereitschaftszeiten;
 - b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden und/oder sonstigen dritten Personen in die Software bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird.
 - d) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrages sind.
 - e) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassene Programmsoftware, die Wartung von Computerhardware sowie sonstige Beratungswünsche;
 - f) Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen (z. B. Medikamenteninformationen), Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Kunden.
3. Falls im Rahmen dieses Vertrages Betriebssystemänderungen, Standardsoftwareänderungen und/oder Erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen – gleich welcher Art – wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -Erweiterungen und/oder -Entwicklungen und/ oder sonstige technischen und/oder organisatorische Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Anwenders.
4. Die Programme werden an technische Neuerungen angepasst, soweit dies CGMA mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist die CGMA hinsichtlich solcher Programme, Programmteile zur Teilkündigung dieses Wartungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Mögliche Upgrades der integrierten Datenbank können kostenpflichtig sein und werden üblicherweise als Komponente der CGM -Software zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Datenbank eigenständig als separate Komponente aufzurüsten.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Programmverbesserungen und Updates unverzüglich einzusetzen. Es wird nur die Software gepflegt, die sämtliche, dem Kunden überlassene Updates enthält und daher auf dem neusten Stand ist. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen und Virentests durchzuführen. Insbesondere ist vor jedem Einspielen eines Updates eine Datensicherung durchzuführen. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften detailliert beschreiben; hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:
 - Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer
 - Bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse

- Bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen wie z. B. Ausdrucke etc.
- Bei Abweichungen von den Leistungsdaten eine Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen (Mengengerüst, Diskettenbelegung, Plattenbelegung etc.)

Der Kunde muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Kunde hat bei den Fehlermeldungen die von der CGMA erteilten Hinweise zu befolgen. Außerdem sind Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände vom Kunden der CGMA schriftlich umgehend mitzuteilen.

2. Sofern zur Fehlerbehebung die Überprüfung der Datensicherung des Kunden in unseren Firmenzentren erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese der CGMA umgehend zur Verfügung zu stellen. Die CGMA sichert dem Kunden zu, dass sie die Inhalte der Datensicherung vertraulich behandeln wird und keinem unbefugten Dritten Einsicht gewährt.
3. Macht ein Dritter gegenüber dem CGMA-Software-Anwender geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Anwender verpflichtet, dies der CGMA unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrundeliegenden Unterlagen der CGMA zu überlassen. Der Anwender überlässt es der CGMA, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

§ 8 Gewährleistung und Kündigungsrecht

1. Die Praxisverwaltungsprogramme sowie die diesbezüglichen Updates sind unter repräsentativen Umständen erprobt; trotzdem sind nach dem Stand der Technik bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.
2. Offensichtliche Fehler der Pflegeleistungen hat der Anwender der CGMA binnen zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Anwenders bzgl. dieses Fehlers.
3. Mängel einer Pflegeleistung werden von der CGMA nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der CGMA durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss die CGMA eine Ausweichlösung entwickeln.
5. Der Kunde darf etwaige Minderungsansprüche nicht durch Abzug von der vereinbarten jährlichen Pauschalvergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 9 Nutzungsbedingungen

1. Soweit die Überlassung von Programmsoftware Vertragsgegenstand ist, darf der Anwender das gelieferte Programm nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 2 vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Computersysteme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivarischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des Systems verwendet werden.
3. Der Anwender darf die Software auf jedem ihm zur Verfügung stehenden Computersystem einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagentyp seitens CGMA schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das Computersystem, muss er die Software aus dem bisher verwendeten Computersystem löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einem Computersystem ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.
4. Will der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes und/oder durch zeitgleiche Mehrplatznutzung nutzen, wird CGMA dem Anwender die einzurichtende Mehrplatzlizenz gegen das übliche Entgelt einräumen, sobald der Anwender der CGMA den geplanten Mehrplatzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Einrichtung der Mehrplatzlizenzgebühr zulässig. Das Recht, eine Software der CGMA innerhalb eines Netzwerkes und/oder zeitgleich mehrfach zu nutzen, kann nur in dieser Gesamtheit auf Dritte nach Maßgabe von Ziffer 7 übertragen werden. Eine Aufspaltung der Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig. Unzulässig ist zudem die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung, soweit hierdurch von verschiedenen Betriebsstätten aus der Zugriff auf eine Mehrplatzlizenz ermöglicht wird.
5. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompile) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reserve-Engineering) sind unzulässig.
6. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
7. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien übergeben und/oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Der Anwender ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, der CGMA den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
8. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht zu Erwerbszwecken vermieten.
9. Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete

Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

10. Verletzt der Anwender § 9 Ziffer 1-9 dieses Vertrags, so unterliegt er unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche einer Vertragsstrafe in Höhe eines von einem Dritten für eine etwaige Überlassung der Software auf Dauer üblicherweise an die CGMA zu zahlenden Entgelts.
11. Der Kunde ist verpflichtet seinerseits die auf cgm.com/m1pro-systemanforderungen gelisteten technischen Anforderungen für einen sicheren Betrieb der CGM-Software (Mindestanforderungen) bei der von ihm für die Verwendung mit der CGM-Software vorgesehene Hard- und Software sicherzustellen. Insbesondere hat er von ihm eingesetzte Betriebssystemversionen auf einem aktuellen Stand zu halten. CGMA hat das Recht die vorstehend verlinkten Mindestanforderungen unter Berücksichtigung von Herstellervorgaben (z.B. Microsoft Lifecycle Informationen) und dem Stand der Technik bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessenlage des Kunden anzupassen und wird den Kunden in geeigneter Form über Änderungen informieren. Sofern der Kunde die Mindestanforderungen nicht erfüllt, hat CGMA das Recht, die Softwarepflege teilweise oder falls die Pflegeleistungen nicht isoliert erbracht werden können die Softwarepflege insgesamt einzustellen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass neue Programmversionen nicht auf Kompatibilität und/oder Interoperabilität mit Hard- oder Software getestet werden, die die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen.
12. Der Kunde ist verpflichtet, starke Passwörter (mindestens 10 Zeichen und drei der folgenden Merkmale: Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Ziffern, Sonderzeichen) zu verwenden, Passwörter und Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und Passwörter bei Verdacht auf Kompromittierung zu ändern.

Besondere Bestimmungen für die Nutzung von CLICKDOC Services

§ 11 Geltungsbereich

Für den Vertrag über CLICKDOC Services (CLICKDOC | VIDEOSPRECHSTUNDE, CLICKDOC | KALENDER, CLICKDOC | TERMINERINNERUNG, CLICKDOC | ONLINE-TERMINBUCHUNG, etc.) gelten neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen.

§ 12 Nutzungsvoraussetzung, Anmeldung zu den CLICKDOC Services

1. Die Nutzung von CLICKDOC Services durch den Vertragsnehmer setzt voraus, dass dieser sich auf dem jeweiligem online zugänglichen CLICKDOC Service anmeldet. Als Voraussetzung hierzu ist erforderlich, dass der Vertragsnehmer über eine persönliche Authentifizierung verfügt, CGMA dem Vertragsnehmer vor Nutzungsbeginn bereitstellt.
2. Sämtliche personenbezogenen Daten werden Ende-zu-Ende verschlüsselt und sind zu keinem Zeitpunkt außerhalb der Praxis lesbar.
3. Der Vertragsnehmer ist dafür verantwortlich, dass die zur Nutzung der CLICKDOC Services erforderlichen technischen Anforderungen (z.B. notwendige Systemanforderungen, kompatibles Betriebssystem und Browser, Stromversorgung, ausreichend stabiler Internetzugang usw.) („Systemvoraussetzungen“) jeweils gegeben sind. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen sind jederzeit unter Technische Details - CGM M1 PRO - Arztpraxis - Produkte - cgm.com einsehbar.

§ 13 Kündigung der CLICKDOC Services

1. Das Kündigungsrecht nach § 580 BGB ist ausgeschlossen.
2. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Zugriffsmöglichkeit des Vertragsnehmers auf die bei CLICKDOC eingetragenen Daten.

§ 14 Hosting-Leistungen

1. Der Vertragsnehmer erhält im Rahmen der Nutzung von CLICKDOC Services die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die CLICKDOC Services und die entsprechenden Server („Hosting“) über das Internet im vertragsgemäßen Umfang zuzugreifen und die Funktionalitäten dieser Services zu nutzen („System“).
2. Übergabe für die vertragliche Leistung des Hostings ist der Router-Ausgang des von CGMA für die CLICKDOC Services genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Vertragsnehmers an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der aufseiten des Vertragsnehmers erforderlichen Hard- und Software ist - vorbehaltlich der Bereitstellung der CLICKDOC Services - nicht Gegenstand dieses Vertrages.
3. Die durchschnittliche Verfügbarkeit des Servers der CLICKDOC Services beträgt 95 % im Monatsmittel („Betriebszeit“). CGMA führt an dem Server zur Sicherheit des Netzbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, der Datensicherheit und des Datenschutzes regelmäßig Wartungsarbeiten („allgemeine Wartungsarbeiten“) durch. CGMA wird die allgemeinen Wartungsarbeiten nach Möglichkeit in nutzungsarmen Phasen, d. h. nachts und an Wochenenden durchführen. Die Zeit für die allgemeinen Wartungsarbeiten beträgt im Monatsmittel maximal eine (1) Stunde und maximal zwölf (12) Stunden im Jahr. Die Zeiten für die allgemeinen Wartungsarbeiten gelten nicht als Ausfall der Verfügbarkeit, sondern als Betriebszeit. CGMA wird die allgemeinen Wartungsarbeiten – soweit dies möglich ist – rechtzeitig vorher, nach Möglichkeit zwölf (12) Stunden vorher, ankündigen. CGMA stellt im Rahmen der Hosting-Leistung Speicherplatz zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. CGMA wird Verschlüsselungstechniken einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Vertragsnehmers zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Vertragsnehmer bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Der Vertragsnehmer stellt sicher, dass nur virenfreie Daten und Inhalte übertragen

werden. Falls eine Gefährdung des Systems technisch oder/und wirtschaftlich auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, ist CGMA berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Vertragsnehmers zu löschen. CGMA wird den Vertragsnehmer hiervon – soweit dies rechtzeitig möglich ist und keine Gefahr für die Sicherheit des Systems begründet – vorher unterrichten.

- Bei Nutzung von CLICKDOC Services werden die vom Vertragsnehmer in das mobile Endgerät eingetragenen Daten mit dem über CLICKDOC Services verbundenen Arztrechner des Vertragsnehmers permanent automatisch synchronisiert, soweit der Arztrechner des Vertragsnehmers eingeschaltet und mit dem Internet verbunden ist. Soweit der Vertragsnehmer Daten – gleich in welcher Form – an CLICKDOC Services übermittelt, insbesondere zu Zeiten, zu denen der Arztrechner des Vertragsnehmers nicht eingeschaltet ist, stellt der Vertragsnehmer von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. CGMA wird die Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. Im Falle eines dennoch auftretenden Datenverlustes wird der Vertragsnehmer die betreffenden Daten erneut auf den Server des CGM M1PRO übertragen.

§ 15 Nutzungsrechte an denCLICKDOC Services

Der Vertragsnehmer erhält das einfache, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die CLICKDOC Services im vertraglich vereinbarten Umfang als individueller Nutzer (Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen, aber immer nur durch den benannten individuellen Nutzer, sog. „Named User“) zu nutzen.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Vertragsnehmers im Rahmen der CLICKDOC Services

- Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, ihm vom Primärsystemhersteller bereitgestellte Updates des Primärsystems unverzüglich zu installieren.
- Der Vertragsnehmer ist, soweit möglich, verpflichtet, auf dem Gerät, auf dem er die CLICKDOC Services nutzt, einen aktuellen Virens Scanner einzusetzen und regelmäßig Datensicherungen und Virentests durchzuführen.
- Der Vertragsnehmer muss im Rahmen von Mängelanzeigen bzw. der Nutzung der Hotline seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften in reproduzierbarer Form und möglichst qualifiziert mitteilen und hat ihm in diesem Rahmen erteilte Hinweise zu befolgen.
- Außerdem sind Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigenden Umstände vom Vertragsnehmer schriftlich oder per E-Mail umgehend mitzuteilen.
- Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung ist CGMA berechtigt, den Zugang zu dem CLICKDOC Service gemäß des nachfolgenden § 41 dieser ‚Besonderen Bedingungen für CLICKDOC Services‘ zu sperren. Der Vertragsnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch.
- Der Vertragsnehmer sichert zu, dass die von ihm im Rahmen der Anmeldung gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, CGMA jeweils unverzüglich über Änderungen der Kontaktdaten sowie der sonstigen, für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu unterrichten. Bei Identitätsmissbrauch ist CGMA berechtigt, den Zugang zum CLICKDOC Service des nachfolgenden § 42 dieser ‚Besonderen Bedingungen für CLICKDOC Services‘ zu sperren.
- Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, seine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten außerhalb von CLICKDOC Services zu erfüllen.

§ 17 Zusätzliche Pflichten des Vertragsnehmers im Rahmen der CLICKDOC | VIDEOSPRECHSTUNDE

- Es liegt im Verantwortungsbereich des Vertragsnehmers, dass sein Kommunikationspartner, mit dem er CLICKDOC Service VIDEOSPRECHSTUNDE nutzt, ebenfalls die Voraussetzungen zur Nutzung erfüllt.
- Erfolgt die Anmeldung im CLICKDOC Service VIDEOSPRECHSTUNDE durch einen Arzt versichert er damit, dass er im Besitz einer gültigen Approbation und als Arzt in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist.
- Ärzte haben alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte und das PDSG, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Zahnärzte haben ebenfalls alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlage 16 des Bundesmantelvertrags-Zahnärzte und das PDSG, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Sonstige Heilberufler haben die für sie jeweils einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Bei der Durchführung der Videosprechstunde zwischen Vertragsnehmer und Patient kommt ein gesonderter Behandlungsvertrag zwischen Vertragsnehmer und Patient zustande. Die Regelung der Terminvergabe und die der Vergütung der Videosprechstunde und die Aufklärung des Patienten über etwaige anfallende Kosten obliegt dem behandelnden Arzt, der die Videosprechstunde durchführt. Die Verantwortlichkeit für die etwaig anfallende Rechnungsstellung gegenüber dem Patienten obliegt somit dem Vertragsnehmer, der den CLICKDOC Service VIDEOSPRECHSTUNDE nutzt.
- Des Weiteren ist der Vertragsnehmer dafür verantwortlich, die Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln gemäß § 7 Abs. 4 der Musterberufsordnung für Ärzte und die berufsrechtlichen Bestimmungen für Videosprechstunden und Telekonsile, soweit für ihn zutreffend, einzuhalten. Der Vertragsnehmer hat dabei die Aufsicht über seinen CLICKDOC Service VIDEOSPRECHSTUNDE Account zu führen.
- Der Vertragsnehmer erkennt an, dass die Darstellung von Objekten im Whiteboard des CLICKDOC Service VIDEOSPRECHSTUNDE nicht zur Befundung bestimmt ist.
- Der Vertragsnehmer versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Account speichert oder während der Nutzung des CLICKDOC Service VIDEOSPRECHSTUNDE keine Äußerungen oder

Handlungen vornimmt, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Die Nutzung darf nur zu gesetzlich erlaubten Zwecken und unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

- Dem Vertragsnehmer ist es untersagt, während des CLICKDOC Service VIDEOSPRECHSTUNDE Werbebanner oder Werbe-Pop-Ups einzublenden.
- Der Vertragsnehmer holt eine Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung des genutzten Videodiensteanbieters ein, die die Anforderungen des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a i. V. m. Artikel 7 DSGVO erfüllt.

§ 18 Sperrung des Zugangs zu den CLICKDOC Services

- CGMA ist bei Missbrauch der Zugangsdaten und/oder der CLICKDOC Services oder einem Verstoß gegen eine in den vorstehenden § 40 Abs. 5 und 6 und § 41 Absatz 7 und 8 dieser ‚Besonderen Bedingungen für CLICKDOC Services‘ genannten Verpflichtungen berechtigt, ihre Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen bzw. den Zugang zu dem Account des Vertragsnehmers zu sperren. Der Vertragsnehmer ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, den Verstoß abzustellen oder die Rechtmäßigkeit seines Handelns nachweisbar darzulegen.
- Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entfällt.
- Wird der Verdacht nicht entfällt, ist CGMA zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

§ 19 Haftung für die CLICKDOC Services

- Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gem. § 536 Abs. 1 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.
- CGMA haftet nicht, wenn Dritte gegenüber dem Vertragsnehmer deswegen Ansprüche geltend machen, weil der Vertragsnehmer eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärung des Patienten nicht eingeholt hat. Wird CGMA diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Vertragsnehmer CGMA insoweit frei.
- CGMA haftet nicht für Schäden, die durch Dateien verursacht werden, die während des CLICKDOC Service VIDEOSPRECHSTUNDE zwischen dem Vertragsnehmer und seinem Patienten ausgetauscht werden. Insbesondere obliegt es dem Vertragsnehmer, sicherzustellen, dass nur virenfreie Daten und Inhalte übertragen werden.

Besondere Bestimmungen für die Nutzung von GHG Praxisdienst Light

§ 20 GHG Praxisdienst Light

- GHG Praxisdienst Light, als Zusatzmodul zur CGMA-Software, ist ein auf Windows basierendes Softwaremodul, welches für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bestimmt ist, und ein Informationsangebot darstellt, welches dafür bestimmt ist, Ärztinnen und Ärzten ergänzende Informationen bereitzustellen, insbesondere über seltene Erkrankungen zu informieren und Ärztinnen und Ärzten Zugriff auf qualitätsgesicherte Patienteninformationsblätter externer Anbieter in verschiedenen Sprachen zu ermöglichen.
- Die im Rahmen von GHG Praxisdienst Light bereitgestellten Funktionen, insbesondere solche zur kontextabhängigen Anzeige allgemeiner Informationen zu seltenen Erkrankungen, und die Patienteninformationen, dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen kein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MDR) dar. Der GHG Praxisdienst Light ist insbesondere nicht dazu bestimmt, Ärztinnen und Ärzten und/oder Patientinnen und Patienten und/oder sonstigen Nutzerinnen und Nutzern Empfehlungen für Diagnose, Prognose, Überwachung oder Behandlung einzelner konkreter Patientinnen und Patienten zu geben. Das Produkt dient dabei nicht der Erkennung von Krankheiten und entbindet Ärztinnen und Ärzte nicht von der Feststellung von Ursache und Erscheinungsformen. Der Produktbereich Arztsysteme weist darauf hin, dass die bereitgestellten Informationen nicht als medizinische Diagnose oder Therapieempfehlung zu verstehen sind. Die Verantwortung für die medizinische Beurteilung und Behandlung liegt allein bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten. Durch die Nutzung der Software erklärt der Vertragsnehmer, dass er verstanden hat und berücksichtigten wird, dass die Verwendung der Funktionen von GHG Praxisdienst Light zur Anzeige allgemeiner Informationen zu seltenen Erkrankungen und die Patienteninformationen auf eigenes Risiko erfolgen, und die jeweiligen Ärztinnen und Ärzte die medizinische Entscheidung allein aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung treffen werden.
- Der Produktbereich Arztsysteme bemüht sich um die Bereitstellung zutreffender Informationen. Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen von GHG Praxisdienst Light und etwaiger Zusatzmodule bereitgestellten Informationen sind aber nicht Gegenstand der Leistungspflicht des Produktbereichs Arztsysteme.
Eine Überprüfung der bereitgestellten Informationen durch den Produktbereich Arztsysteme erfolgt nicht und ist nicht Gegenstand der Leistungspflicht von CGMA. Sie ersetzen daher bezüglich ihres Inhalts die eigenverantwortliche Prüfung und Entscheidung des Vertragsnehmers im jeweiligen Einzelfall nicht. Insbesondere in Zweifelsfällen sind daher die Originalquellen heranzuziehen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte, die Inhalte des Informationsangebots sorgfältig zu prüfen und zu entscheiden, ob die Informationen über unbestimmte Symptome und klinische Zeichen von seltenen Erkrankungen im jeweiligen Kontext in den medizinischen Entscheidungsprozess einfließen können.
- Für den nicht abstellbaren Mechanismus zur Versendung von Daten zu Programmabstürzen wird auf die entsprechenden Regelungen.

§ 21 Mitwirkungspflicht des Kunden/der Kundin

Der Vertragsnehmer gewährleistet, dass er stets die neuste ihm zur Verfügung stehende Version (Update) von GHG Praxisdienst Light verwendet. Auf die

Regelungen zur Weiterentwicklung von GHG Praxisdienst Light und zur Bereitstellung der jeweils neuesten Version in § 42 wird Bezug genommen.

§22 Nutzerverwaltung

1. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass jeder Nutzer/ jede Nutzerin nur Zugriff auf diejenigen Daten von Patientinnen und Patienten hat, für die er einen Behandlungsauftrag hat. Er hat zudem sämtliche das AIS (Arztinformationssystem) nutzenden Ärztinnen und Ärzte auf den ordnungsgemäßen Einsatz des AIS-Nutzermanagements hinzuweisen.
2. Wenn mehrere Personen anwendungs- oder regelungswidrig Zugriff auf ein personen- oder anwenderbezogenes Konto eines AIS haben, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung des AIS-Nutzermanagements, ist es nicht ausgeschlossen, dass nicht berechnigte Personen insbesondere auf Daten von Patientinnen und Patienten, für die sie keinen Behandlungsauftrag haben, zugreifen können und diese an den GHG Praxisdienst Light übertragen können. Hierfür ist im Rahmen der Nutzung von GHG Praxisdienst Light ausschließlich der Vertragsnehmer verantwortlich.
3. Der Produktbereich Arztsysteme übernimmt keine Haftung für nicht zulässige Datenübertragungen aus dem AIS an den GHG Praxisdienst Light, die durch eine nicht ordnungsgemäße Verwendung des Nutzermanagements entstehen.

§23 Gewährleistung

Es wird keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Produktbereichs Arztsysteme, Verletzung einer Garantie oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes entstehen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Produktbereichs Arztsysteme der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Dies gilt auch, soweit Gesetze, Normen, Verordnungen o. Ä. zitiert werden. Auf § 2 Abs. 8 wird Bezug genommen. In Zweifelsfällen sind die Originalquellen heranzuziehen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeitenden, Vertreter und Organe.

§ 24 Haftung

1. Wir haften für jede schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das 2-fache des jährlichen Pflegeentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss.
2. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % der vereinbarten jährlichen Pflegepauschale beschränkt.
3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 25 Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Koblenz als Gerichtsstand vereinbart.

§ 26 Sonstiges, Einbeziehung neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch uns abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn wir diese dem Kunden zur Kenntnisnahme übersenden und der Kunde innerhalb von 8 Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt. Wir werden den Kunden im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folge seines Schweigens gesondert hinweisen.